

Verbesserungen im Spendenrecht für gemeinnützige Esperanto-Vereine

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21.09.2007 dem vom Bundestag am 06.07.2007 beschlossenen Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zugestimmt. Das Gesetz bringt für den Deutschen Esperanto-Bund und für alle gemeinnützigen Esperanto-Verbände, sowie für Esperanto-Stiftungen wesentliche Verbesserungen bei Spenden.

Hoffen wir, dass diese Änderungen auch zu einem verstärkten Spendenfluss führen werden. Die Esperanto-Organisationen benötigen dringend Spenden für Ihre Arbeit. Würden z. B. nur 100 Esperanto-Sprecher in diesem Jahr noch 500,- Euro spenden, so würden die zusätzlichen Einnahmen bei insgesamt 50.000 Euro liegen. Damit ließe sich viel machen! Konkrete Vorschläge für welche Projekte der Deutsche Esperanto-Bund Geld benötigt, machen wir Ihnen in der nächsten Ausgabe von *Esperanto aktuell*. Sie können mir aber auch gerne schreiben. Möglich sind auch Zweckspenden an den DEB oder an die Esperanto-Stiftungen. Fragen hierzu beantworte ich gerne unter gea@esperanto.de.

Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Änderungen. Die einzelnen Punkte habe ich soweit möglich erklärt. Gerne stehe ich aber auch für alle Fragen zur Verfügung.

*Martin Schäffer, Generalsekretär
Deutscher Esperanto-Bund*

Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5% (zur Förderung kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke) bzw. 10% (für mildtätige, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke) des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) auf 20% für alle förderungswürdigen Zwecke

Bei einem Einkommen von z. B. 40.000,- Euro konnte man bisher nur ca. 2.000 Euro an den Deutschen Esperanto-Bund spenden. Spenden über diesen Betrag hinaus wirkten sich bisher nicht mehr steuermindernd aus. Nun ist es möglich an den Deutschen Esperanto-Bund 8.000 Euro zu spenden und so erhält man für den gesamten Betrag eine schöne Steuererstattung.

Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags

Sollten Sie also z. B. aufgrund einer Erbschaft mal 20.000 Euro an den Deutschen Esperanto-Bund spenden wollen, so ist auch dies möglich. Die Spende kann über einen längeren Zeitraum (zeitlich unbegrenzt) von der Steuer abgeschrieben werden. Einziger Wermutstropfen bei den Stiftungen ist, dass der zusätzliche Spendenabzug von 20.450,- Euro entfällt. Jetzt gilt auch für die Esperanto-Stiftungen die Höchstgrenze von 20 % des Einkommens. Dafür ist aber die Spendenhöchstgrenze für Zustiftungen erhöht wurden. Erklärungen hierzu weiter unten!

Erleichterter Spendennachweis bis 200 Euro

Bisher war der erleichterte Spendennachweis nur bis zu einer Summe von 100,- Euro möglich. Der erleichterte Spendennachweis gilt, wenn man einen Zahlungsbeleg des Vereins (Bankbeleg, Postscheckbeleg, Zahlkartenabschnitt) verwendet auf dem die Angaben über die Gemeinnützigkeitsanerkennung des Vereins und der Verwendungszweck der Spende aufgedruckt ist. Es reicht in der Regel ebenfalls aus, wenn man die Angaben zur Gemeinnützigkeit zusammen mit dem Zahlungsbeleg einreicht.

Einführung einer steuerfreien Pauschale für alle Verantwortungsträger im Verein in Höhe von 500 Euro

Achtung! Dieser Betrag darf nicht neben der Übungsleiterpauschale in Anspruch genommen werden. Fragen Sie Ihren Steuerberater.

Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 2.100 Euro

Erhält man von seinem Verein zum Beispiel ein Gehalt für einen Esperanto-Kurs, so muss man hierfür bis zu einer Höhe von insgesamt 2.100,- Euro keine Steuern zahlen. Man kann den Betrag also steuerfrei vereinnahmen. Spendet man den Betrag aber wieder zurück, so kann man den vollen Betrag von der Steuer abschreiben. Bei einem persönlichen Spitzensteuersatz von z. B. 30 % ist es also möglich 3.000,- Euro zu spenden. Die Differenz, also 900,- Euro bekommt man von der Steuer zurück. Man hat also keinen Verlust. Für Esperanto sind aber 900,- Euro mehr im Topf. Ein beachtlicher Batzen Geld für Esperanto. Zu beachten ist, dass auf keinen Fall eine Vereinbarung über die Rückzahlung getroffen werden darf. Eine Spende muss rein freiwillig erfolgen. Wichtig ist auch, dass das Honorar tatsächlich fließt und schriftliche Vereinbarung über das Honorar haben.

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung können bis zu 1.000.000 Euro von der Steuer abgezogen werden

Zusätzlich zu den normalen Spenden dürfen Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu einer Summe in Höhe von 1.000.000 Euro von der Steuer abgezogen werden. Dieser Betrag kann dann auf einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren abgeschrieben werden (also z. B. jedes Jahr 100.000 Euro). Bei einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von z. B. 105.000 Euro würden Sie also 10 Jahre keine Steuern zahlen. Dies gilt nun auch für Spenden nach dem ersten Gründungsjahr, also für die gemeinnützige Stiftung Mondo, Esperanto-Bürgerstiftung, für die FAME-Stiftung, für die Elisabeth-Klunder Stiftung und für die Anny-Hartwig-Stiftung. Wichtig ist, dass die Spende in den Vermögensstock der Stiftung erfolgt, d. h. das Geld darf von der Stiftung nicht ausgegeben werden. Die Stiftung muss es anlegen und nur die Erträge dürfen zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Diese Form von Spenden ist also besonders geeignet, wenn Sie langfristig etwas für Esperanto tun wollen.